

1. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

1.1 Entstehung, Aufbau und Organisation

Die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO) beginnt mit einer Präambel und grundlegenden Bestimmungen:

Präambel

Das ist der tragende Grund unserer Kirche: Die allumfassende Liebe Gottes, wie sie sich in Jesus Christus offenbart. Und der Glaube an den dreieinigen Gott. Der tragende Grund der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

Unsere Kirche ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus der Bibel im Dialog. Sie lebt und verkündet die Kraft des Evangeliums, eine Kraft, die befreit. Ihr Beten und Handeln richtet sie nach der Gegenwart Gottes aus und lädt ein zum Feiern und Lernen.

Als Teil der weltweiten christlichen Kirche bezeugt sie ihren Glauben an Jesus Christus in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie.

Unsere Landeskirche nimmt die Fragen und Anliegen des Menschen auf und begleitet bei der Suche nach Sinn und Orientierung im Leben und im Sterben. Sie ermutigt den Menschen und bietet eine Heimat. Sie fördert Gaben und Begabungen ihrer Mitglieder und organisiert sich partnerschaftlich.

Selbstbewusst im Vertrauen auf den Heiligen Geist steht sie im Dialog mit Politik und Kultur, mit Wirtschaft und Wissenschaft, Kirchen und Religionen. Gemeinsam mit dem guten Willen aller, setzt sie sich ein für das Wunder der Schöpfung, für Gerechtigkeit und Frieden.

I. Grundlagen der Landeskirche

§ 1 *Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau*

¹ ...

² Die Landeskirche ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Aarau.

³ ...

§ 2 *Verhältnis zu Staat und kirchlichen Organisationen*

¹ Die Landeskirche beteiligt sich in Erfüllung ihres Auftrages auch an der Gestaltung des Staates und an seinen Aufgaben.

² Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Durch ihn ist sie mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) sowie mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) verbunden.

Damit positioniert sich unsere Kirche in verschiedene Richtungen:

- von ihrem Fundament her als Kirche, die in der allumfassenden Liebe Gottes gründet, wie sie sich in Jesus Christus offenbart;
- historisch als Kirche, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen ist und sich stets aus der Bibel erneuert;
- gegen aussen als Kirche, die als Teil der weltweiten christlichen Kirche die befreiende Kraft des Evangeliums in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie bezeugt, den Dialog mit Politik und Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft, Kirchen und Religionen sucht, sich an der Gestaltung des Staates und an seinen Aufgaben beteiligt und sich einsetzt für die Schöpfung, für Gerechtigkeit und Frieden;
- gegen innen als Kirche, die Menschen begleitet bei der Suche nach Sinn und Orientierung, sie ermutigt und fördert und sich als öffentlich-rechtliche Körperschaft partnerschaftlich organisiert.

1.1.1 Zur Geschichte der reformierten Aargauer Kirche

Auch wenn unser Kanton im Jahr 2003 erst 200 Jahre alt wurde, reichen die Ursprünge unserer Kirche viel weiter zurück.

- | | |
|------|---|
| 1519 | Am Neujahrstag beginnt Huldrych Zwingli (1484–1531) mit der fortlaufenden Auslegung des Matthäusevangeliums auf der Grossmünsterkanzel in Zürich. |
| 1523 | Reformationsmandat in Zürich und vorläufiges Reformationsmandat in Bern. Heinrich Bullinger (1504–1575) eröffnet nach seiner Hinwendung zum evangelischen Glauben im Kloster Kappel eine erneuerte Lateinschule und theologische Vorlesungen. |
| 1524 | Andreas Honold, der erste evangelisch predigende Pfarrer von Aarau, wird abgesetzt. |

- 1526 Die Reformierten haben einen schweren Stand, ihre Sache vor den Zehn Orten der damaligen Eidgenossenschaft an der Disputation in Baden zu vertreten.
- 1528 Am 4. Januar beginnt in Bern die entscheidende Disputation, die zum Reformationsmandat vom 7. Februar führt. In der Folge wird der Berner Aargau reformiert.
- 1529 Heinrich Bullinger führt mit der Pfingstpredigt Bremgarten zum reformierten Glauben und wird dort zweiter Pfarrer.
- 1531 Nach der zweiten Schlacht bei Kappel sind Zwinglis Reformationspläne für die Innerschweiz dahin. Bullinger wird vom Frieden mit Bremgarten ausgeschlossen und muss nach Zürich weichen, wo er am 9. Dezember im Alter von 27 Jahren zum Nachfolger Zwinglis gewählt wird.
- 1562/66 Heinrich Bullinger entwirft das zweite Helvetische Bekenntnis, sein Vermächtnis und das offizielle Glaubensbekenntnis der reformierten Schweizer Kantone. Es wurde von vielen reformierten Kirchen übernommen und wirkt bis heute nach (zum Beispiel in Ungarn und Südkorea).
- 1616 Der Katechismus-Unterricht mit dem Berner Katechismus von Pfarrer Jakob Otter in Aarau (1529–1532) und dem Heidelberger Katechismus von Zacharias Ursinus führt zur Begründung des Landschulwesens, das 1616 erstmals durch eine Landschulordnung geregelt wird.
- 1712 Nach Rekatholisierungsversuchen im jurassischen Münstertal und im Toggenburg kommt es zum zweiten Villmerger Krieg, den die Reformierten gewinnen.
- 1713 Bau der reformierten Kirche in Baden aus den Steinen der geschleiften Festung Stein nach dem Sieg im zweiten Villmerger Krieg.
- 1803 Beschluss des Aargauischen Regierungsrats, die reformierte Kirche im Aargau von der Berner Kirche zu trennen und künftig als staatliche Institution zu behandeln. Der von ihm eingesetzte Kirchenrat ist nur eine beratende Kommission des Regierungsrates.
- 1816 Erweckungsbewegungen im Aargau: Vikar Ganz auf Stauffberg; Baronin von Krüdener zieht durch den Aargau. Später Samuel Heinrich Fröhlich, Leutwil, Gründer der evangelisch Taufgesinnten.
- 1858 Die Erweiterung des Generalkapitels (der Zusammenschluss der Pfarrkapitel) durch Laien macht es zum Vorläufer einer Synode. Karfreitag wird hoher Feiertag.
- 1866 Errichtung von Synode, Synodalausschuss und Kapitel als Ablösung des Generalkapitels.
- 1893 Öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchgemeinden. Der Synodalausschuss wird zum Kirchenrat als Vollzugs- und Aufsichtsbehörde.

- 1905–1907 Herausgabe der Kirchengüter durch den Staat Aargau.
- 1912 Errichtung der landeskirchlichen Zentralkasse. Erstmalige Festsetzung einer minimalen Pfarrbesoldung.
- 1927 Revision der Kirchenartikel der Staatsverfassung von 1885. Öffentlich-rechtliche Anerkennung auch der Landeskirchen.
- 1929 Schaffung einer Religionslehrerstelle an den Mittelschulen.
- 1930 Schaffung einer Kirchenorganisation (heute: Organisationsstatut) und Errichtung des Heimgartens Aarau.
- 1933 Schaffung einer Kirchenordnung.
- 1936 Schaffung eines Spitalpfarramtes.
- 1946 Beteiligung der Landeskirche am Urechschens Kinderspital und heutigen Reformierten Kinderheim Brugg.
- 1949 Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflegen.
- 1952 Schaffung einer Pfarrstelle für gesamtkirchliche Aufgaben.
- 1956 Eröffnung der Heimstätte Rügel in Seengen.
- 1961 Einführung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts für Schweizerinnen.
- 1963 Zulassung der Theologinnen zum vollen Pfarramt.
- 1963 Errichtung der Stiftung Kinderheim Schürmatt, Zetzwil.
- 1969 Einführung des kirchlichen Stimmrechts für Ausländer.
- 1969 Stiftung Männerheim Satis, Seon.
- 1974 Schaffung des Sekretariates für Mission und Ökumene.
- 1975 Eröffnung des Heimgartens Brugg.
- 1978 Inkraftsetzung des neuen Organisationsstatuts und der neuen Kirchenordnung.
- 1992 Erste Ordination von Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (heute: Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen) am 1. Advent. Das Diakonatskapitel konstituiert sich am 11. Januar 1993.
- 1992–2003 Erneuerung des Unterrichts und der Jugendarbeit im pädagogischen Handeln der Kirche.
- 1996–2002 Kirchliches Erneuerungsprojekt „Kirche 2002“.
- 2002 Die Partnerschaftliche Gemeindeleitung (PGL) tritt in Kraft.
- 2005 Der neu geordnete innerkirchliche Rechtsweg mit Schlichtungskommission tritt in Kraft.
- 2007 Das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierte Dienste (DLD) tritt in Kraft.

- 2010 Das Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM) tritt in Kraft.
- 2012 Das Organisationsstatut (OS) und die Kirchenordnung (KO) treten in gesamtrevidierter Fassung in Kraft.
-

1.1.2 73 Kirchgemeinden und zwei Kirchgenossenschaften

Heute gehören zu unserer Landeskirche 73 Kirchgemeinden und zwei Kirchgenossenschaften, die in sechs Dekanate aufgeteilt sind: Aarau, Baden, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen. Die Reformierte Landeskirche Aargau zählte Ende 2013 178'130 Mitglieder.

Die kleinste Kirchgemeinde, Densbüren, umfasste 2013 399 Mitglieder, die grösste, Baden, hatte 9'280. Die Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen ist seit der Verselbständigung der Kirchgemeinde Kelleramt am 1. Januar 2002 nur noch zweitgrösste Gemeinde.

Die Kirchgemeinden Kelleramt und Wegenstettertal entstanden am 1. Januar 2002, wobei das Wegenstettertal fast hundert Jahre lang eine Kirchgenossenschaft gebildet hatte. Jüngste Kirchgemeinde ist die zum 1. Januar 2007 fusionierte Kirchgemeinde Bözberg-Mönthal.

1.1.3 Die Synode

Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Aargau ist demokratisch organisiert. Die Synode ist das Parlament, in welchem die Abgeordneten der einzelnen Kirchgemeinden die Kirchenordnung sowie weitere Gesetze erlassen. Nur das Organisationsstatut, welches die wichtigsten Grundlagen unserer Ordnung zusammenfasst, wird zusätzlich vom Grossen Rat auf seine Verfassungsmässigkeit hin geprüft. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Synode prüft zuhanden der Synode die Tätigkeit des Kirchenrats und der Landeskirchlichen Dienste sowie die Rechnung der Landeskirche.

1.1.4 Der Kirchenrat

Der Kirchenrat ist die kantonale Exekutive. Er besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs weiteren nebenamtlichen Mitgliedern.

Der Kirchenrat wird von der Synode für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Er setzt die Beschlüsse und Gesetze der Synode um, vertritt die Landeskirche gegen aussen gegenüber Staat, Kirchenbund, anderen Kirchen und weiteren Partnern wie Hilfswerken und Missionen. Der Kirchenrat leitet den landeskirchlichen Betrieb strategisch und verantwortet gegenüber der Synode die langfristige Planung für unsere Kirche und die Verwendung der finanziellen Mittel der Zentralkasse.

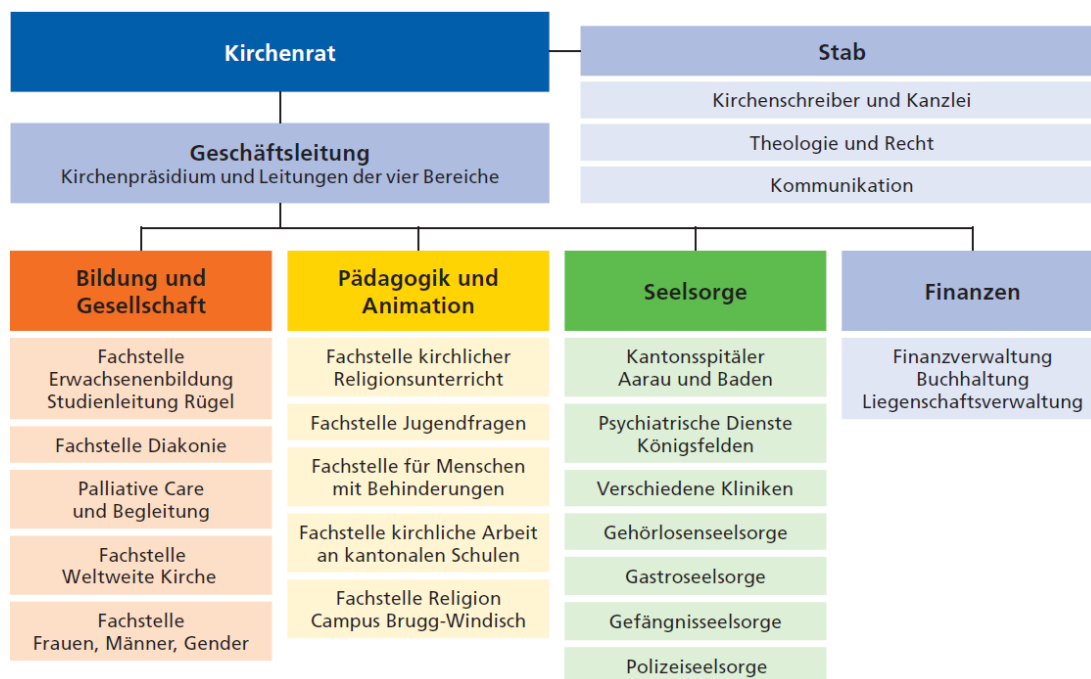
Gegenüber Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, Mitgliedern der Dekanatsleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirchlichen Dienste übt der Kirchenrat die Aufsicht aus. Im innerkirchlichen Rechtsweg ist er bei Einspracheverfahren gegen Entscheide der Landeskirchlichen Dienste oder von einzelnen Mitgliedern des Kirchenrats, bei Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung und der Dekanatsleitung sowie bei Klageverfahren erste Instanz (Judikative).

1.1.5 Die Landeskirchlichen Dienste

Die Landeskirchlichen Dienste bestehen aus Stabsstellen des Kirchenrats und Bereichen, die Dienstleistungen für die Kirchgemeinden und die Landeskirche erbringen.

Stabsstellen des Kirchenrats:

- *Kirschenschreiber und Kanzlei:*
Sekretariat der Synode, des Kirchenrats und der Geschäftsleitung, Führung des Sekretariats der Landeskirchlichen Dienste (Kanzlei), Bewirtschaftung des Archivs und Registratur der Ablagen des Kirchenrats, der Synode, der Geschäftsprüfungskommission und der Geschäftsleitung, Verantwortung für die EDV der Landeskirchlichen Dienste, Personaladministration, Beratung von Kirchgemeinden in Verwaltungsfragen
- *Theologie und Recht:*
Beratung des Kirchenrats in theologischen und rechtlichen Fragen, Auskünfte und Beratung für Kirchenpflegen und Kirchgemeinden, Kontakt zu Dekanatsleitungen, Begleitung von Kuratorien, Bearbeitung der Gesuche für die langdauernde Weiterbildung und Stipendiengesuchen, Erstellen von juristischen Gutachten, Bearbeitung der kirchlichen Gesetzestexte
- *Kommunikation:*
Öffentliche und interne Kommunikation der Landeskirche (Mediensprecher), Medienarbeit und Kontakte zu den Redaktionen, Bilder vom Leben der refor-



mierten Kirche, Internetauftritt der Landeskirche, Mitgliedermarketing für die Kirchgemeinden, Dokumentation der reformierten Kirchen im Kanton Aargau, Entwicklung und Führung der kirchlichen Corporate Identity, Beratung der Gemeinden und Dekanate in Kommunikationsfragen, öffentliche Auftritte an Jubiläen, Ausstellungen, Messen, Sponsoring, Events und Öffentlichkeitskampagnen

Bereiche:

- *Pädagogik und Animation:*
Fachstelle Kirchlicher Religionsunterricht, Fachstelle Jugendfragen, Fachstelle für Menschen mit Behinderung, Fachstelle kirchliche Arbeit an kantonalen Schulen, Ökumenische Fachstelle Religion Campus Brugg-Windisch
- *Seelsorge in Institutionen:*
Kantonsspitäler Aarau und Baden, Klinik Barmelweid, Hirslandenklinik Aarau, Gehörlosenpfarramt der Nordwestschweiz, Gefängnisseelsorge, ökumenische Gastroseelsorge, Psychiatrische Dienste Königsfelden, aarReha Schinznach, Rehaclinic Bad Zurzach, Rehaklinik Bellikon/Suva, Klinik im Hasel Gontenschwil, ökumenische Polizeiseelsorge
- *Bildung und Gesellschaft:*
Fachstelle Erwachsenenbildung, Gottesdienst und Musik, Fachstelle Diakonie, Palliative Care und Begleitung, Fachstelle Weltweite Kirche, Fachstelle Frauen, Männer, Gender
- *Finanzen:*
Beratung des Kirchenrats und der Kirchgemeinden in finanziellen Angelegen-

heiten, Prüfung der Rechnungen der Kirchgemeinden, Führung der Gemeindeausgleichskasse, Liegenschaftsverwaltung der Landeskirche, Beratung und Prüfung von Bauvorhaben der Kirchgemeinden, Buchhaltung, Personaladministration und Lohnbuchhaltung der Landeskirchlichen Dienste, Informatik-Support

1.2 Beziehungen

1.2.1 Kirche und Staat

Die Landeskirchen sind kantonal organisiert. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen ist Sache der Kantone.

Die Aargauer Landeskirche ist weitgehend unabhängig vom Kanton, im Gegensatz zu Kirchen wie jenen von Bern und Zürich, die viel enger mit dem Staat verflochten sind. Zwischen 1905 und 1907 gab der Kanton den Kirchgemeinden die Kirchengüter zurück, 1927 anerkannte er die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Heute finanzieren sich die Kirchen durch die Besteuerung ihrer Mitglieder. Eine Besteuerung der juristischen Personen oder Staatsbeiträge kennt unsere Landeskirche nicht.

Die Landeskirche sucht eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kanton, vor allem bei thematischen Fragen im Bereich Soziales, Diakonie, Asyl- und Migrationswesen sowie schulischer Religionsunterricht. Meist treten dabei die drei Landeskirchen gemeinsam auf.

1.2.2 Die Zusammenarbeit der Aargauer Landeskirchen

Unsere Landeskirche pflegt einen freundschaftlichen Kontakt zur römisch-katholischen und zur christkatholischen Landeskirche des Kantons Aargau. Regelmässiger Austausch, gemeinsame Projekte (wie der kirchliche Auftritt am Kantonsjubiläum 2003 oder die ökumenische Polizeiseelsorge seit 2010) sowie nach Möglichkeit gemeinsame Vorstösse bei kantonalen Behörden und in der Öffentlichkeit gehören dazu. Unserer Landeskirche ist es wichtig, ein klares reformiertes Profil, nach Möglichkeit aber auch christliche Einheit zu zeigen und zu leben. Diese Einheit gilt in der kantonalen kirchlichen Zusammenarbeit. Sie gilt aber ebenso in der nationalen und weltweiten Zusammenarbeit mit den evangelischen Kirchen und Werken.

☞ www.landeskirchen-ag.ch

1.2.3 Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK)

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK wurde 1920 gegründet. Vorgängerorganisationen waren die evangelische Tagsatzung und die 1858 entstandene Schweizerische reformierte Kirchenkonferenz. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ist der Zusammenschluss der 24 reformierten Kantonalkirchen, der Evange-

lisch-methodistischen Kirche und der Église Évangélique Libre de Genève in der Schweiz. Damit repräsentiert der Kirchenbund rund 2,4 Millionen Protestantinnen und Protestanten. Er nimmt Stellung zu Politik, Wirtschaft und Glaubensfragen.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Kirchen wahr und vertritt sie auf nationaler und internationaler Ebene. Politisch ist der Kirchenbund als Vertreter des Schweizer Protestantismus unter anderem Gesprächspartner des Bundesrates und der Bundesbehörden.

☞ www.kirchenbund.ch

1.2.4 Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)

Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK, früher: Reformierter Weltbund RWB) ist der älteste konfessionelle Weltbund. Er wurde 1875 gegründet, doch seine Wurzeln gehen im Wesentlichen auf die Reformation zurück (Huldrych Zwingli, Johannes Calvin und John Knox). Die Mitarbeit in der ökumenischen Bewegung hat das Selbstverständnis der WGRK entscheidend geprägt. Heute umfasst die Weltgemeinschaft über 200 Mitgliedkirchen in über 100 Ländern. Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen setzt sich zum Ziel, die Einheit und das Zeugnis der reformierten Kirchen zu stärken, die reformierte Tradition in unserer Zeit zu interpretieren und neu zugänglich zu machen, für soziale und ökonomische Gerechtigkeit und für Frieden einzustehen und den Dialog mit allen Kirchen und Religionen zu fördern. Sie arbeitet eng mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) zusammen.

☞ www.werc.ch/de

1.2.5 Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)

Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) ist der Verbund der evangelischen Kirchen in Europa. Rund 100 lutherische, reformierte, unierte und methodistische Kirchen aus über dreissig Ländern Europas und Südamerikas gehören ihr an. Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa vertritt damit insgesamt rund 50 Millionen Protestanten.

Grundlage der Gemeinschaft ist die „Leuenberger Konkordie“, die im März 1973 auf dem Leuenberg ob Hölstein BL unterzeichnet wurde. Die Konkordie ermöglicht Kirchen unterschiedlichen Bekenntnisses Kirchengemeinschaft, ohne dass theologische Bekenntnisse und Unterschiede vereinheitlicht werden müssen: „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes auf Grund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst grosse Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“ (§ 29 Leuenberger Konkordie).

die). Die Kirchen der GEKE haben sich verpflichtet, regelmässig Lehrgespräche durchzuführen, um der Verwirklichung der Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu dienen.

☞ www.leuenberg.eu/de

1.2.6 Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) ist eine ökumenische Gemeinschaft von Kirchen Europas. Die Konferenz entstand nach dem zweiten Weltkrieg mit dem Ziel, dem Versöhnungsauftrag der Kirchen zu dienen. „Die Konferenz will in gesamteuropäischer Verpflichtung den Kirchen Europas helfen, ihr geistliches Leben zu erneuern, ihren gemeinsamen Dienst zu stärken sowie die Einheit der Kirche und den Frieden in der Welt zu fördern“ (Präambel der Verfassung).

Die KEK vertritt aber auch die Mitgliedkirchen gegenüber supranationalen Organisationen in Genf, Strassburg und Brüssel und liefert christlich-ethische Beiträge zum politischen Diskurs.

☞ www.ceceurope.org

1.2.7 Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK)

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) ist dem Streben der christlichen Kirchen nach ihrer Einheit verpflichtet. Er versteht sich als „eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäss der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Diese Formulierung (die Basis des ÖRK), die Wesen, Orientierungspunkt und Reichweite des ÖRK kennzeichnen will, bezeichnet das Grundverständnis, aus dem heraus der ÖRK das Streben der Kirchen nach Einheit weckt, fördert und zusammenfasst. Der 1948 in Amsterdam gegründete ÖRK umfasst heute mit seinen 345 Mitgliedkirchen den grössten Teil der nicht-römisch-katholischen Christenheit (Anglikaner, Reformierte, Lutheraner, Orthodoxe, Baptisten sowie viele vereinigte und unabhängige Kirchen).

Der ÖRK sieht es als seine erste Aufgabe an, „einander zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft aufzurufen, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, durch Zeugnis und Dienst an der Welt, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube“ (Verfassung des ÖRK von 1986).

☞ www.oikoumene.org/de

1.2.8 Hilfswerke und Missionen

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden arbeiten mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Brot für alle (BFA) und Mission 21 sowie weiteren Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds zusammen. Diese nehmen den Auftrag wahr, das Evangelium „bis ans Ende der Welt“ zu tragen, zu verkündigen und zu leben. Im Austausch über den Glauben, in der Katastrophenhilfe, in der Entwicklungszusammenarbeit und in der Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit erfüllt sich der weltweite diakonische Auftrag der Kirche. Dabei geht es nicht bloss um Spenden und Hilfe von uns an andere, sondern um gegenseitiges Lernen und beidseitige Bereicherung unseres Glaubens und unserer Kirchen. Darin wird die eine, „katholische“ (= allgemeine) Kirche sichtbar.

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)

Als Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz setzt HEKS auf die Werte Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Alle Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft und Religion haben das Recht, in Würde zu leben. Im Mittelpunkt des HEKS-Engagements stehen deshalb jene Menschen, die keine sichere Existenzgrundlage haben, die ihre Rechte nicht wahrnehmen können oder unter Konflikten leiden. Das HEKS handelt im Auftrag der evangelischen Kirchen der Schweiz und ist seit 2004 eine Stiftung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds. Seine Tätigkeitsbereiche sind durch Mandate dieser Trägerschaft vorgegeben. Im Ausland leistet das HEKS zwischenkirchliche Hilfe und Aufbauhilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe. Im Inland engagiert sich das HEKS in der Flüchtlingsarbeit, für sozial Benachteiligte und durch Öffentlichkeitsarbeit. Die HEKS-Regionalstelle Aargau/Solothurn ist für die Entwicklung eigener diakonischer Projekte im Aargau, hauptsächlich im Migrationsbereich, zuständig. Das HEKS erfüllt die Richtlinien der ZEWO.

☞ www.heks.ch | www.heks.ch/schweiz/aargausolothurn

Brot für alle (BFA)

Als Werk für kirchliche Entwicklungszusammenarbeit ist Brot für alle seit 2004 eine Stiftung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds. In Aktionen in Kirchen und der Öffentlichkeit (z.B. mit der jährlichen ökumenischen Kampagne in der Fastenzeit vor Ostern) werden entwicklungspolitische Zusammenhänge aufgezeigt. Aus der Sicht des christlichen Auftrags setzt sich BFA bei und mit politischen Behörden, Parlament und Wirtschaft für gerechtere internationale soziale und wirtschaftliche Strukturen (z.B. durch fairen Handel) sowie für Frieden und Abrüstung ein, welche die Armut überwinden helfen. Brot für alle ist der Entwicklungsdienst der evangelischen Kirchen der Schweiz und unterstützt Entwicklungsprojekte und -programme in südlichen Ländern. Das Werk arbeitet eng mit HEKS und mission 21 zusammen. BFA wirkt in der Schweiz durch Information und Bildung auf eine langfristige Veränderung der entwicklungspolitischen Rahmenbedingungen hin. Es besteht eine partnerschaftliche ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Fastenopfer. Brot für alle gehört zu den

Mitbegründern der Fairtrade-Labels und -Initiativen Max Havelaar, claro, STEP, Clean Clothes Campaign sowie TerrEspoir.

☞ www.bfa-ppp.ch / www.sehen-und-handeln.ch/de

Mission 21

Mission 21 ist am 1. Januar 2001 aus mehreren Missionswerken hervorgegangen und wird heute von den Trägervereinen Basler Mission, Evangelische Mission im Kwango und Herrnhuter Mission gebildet. Mission 21 setzt in 20 Ländern in Afrika, Asien und Lateinamerika zusammen mit 70 Partnerorganisationen Zeichen der Hoffnung auf der Grundlage des Evangeliums. In rund 100 Projekten stehen Armutsbekämpfung, Bildungsarbeit, Gesundheitsförderung, Friedensarbeit und Frauenförderung im Mittelpunkt. Mission 21 hat den Status einer gemeinnützigen Organisation und wird unterstützt vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund sowie von der eidgenössischen Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

☞ www.mission-21.org

1.3 Kirchenrecht

1.3.1 Öffentlich-rechtliche Verpflichtung

Die Verfassung des Kantons Aargau anerkennt die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau (Kurzform: Reformierte Landeskirche Aargau) als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Voraussetzung ist, dass wir uns im Rahmen von Kantons- und Bundesverfassung nach demokratischen Grundsätzen organisieren und uns ein Organisationsstatut geben, dessen Erlass und Änderung der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt. Diese ist zu erteilen, wenn das Organisationsstatut weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widerspricht. Das Organisationsstatut untersteht somit der Prüfung durch den Grossen Rat, Kirchenordnung und weitere Gesetze müssen von der Synode erlassen werden. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage dürfen die Kirchgemeinden von ihren Mitgliedern Steuern erheben (§§ 109–113 Kantonsverfassung).

1.3.2 Staatliches und kirchliches Recht

Unsere Landeskirche ist in der Ausgestaltung des eigenen Rechts weitgehend frei. Selbstverständlich dürfen aber Kantons- und Bundesverfassung nicht verletzt werden. Dies bedeutet, dass demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten sind. Es bedeutet auch, dass die Gesetze, die sich die Landeskirche gibt, verbindlich sind. Einzelpersonen wie auch Kirchgemeinden dürfen sie einfordern. Auch die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie dürfen im Rahmen der kantonalen kirchlichen Gesetze zusätzlich Kirchgemeindeglemente erlassen (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 KO). Diese sind ebenfalls verbindlich.

1.3.3 Rechtsschutz

Die Kantonsverfassung verpflichtet uns, einen genügenden Rechtsschutz zu garantieren (§ 114 KV). Dieser Rechtsschutz besteht zuerst in der Aufsichtspflicht des Kirchenrates (§§ 136f. KO). Er muss die Einhaltung der Kirchenordnung überwachen und bei Amtspflichtverletzungen der Kirchenpflegen und der ordinierten Dienste (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) tätig werden. Ist eine Kirchenpflege nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen, richtet der Kirchenrat ein Kuratorium ein (§ 139 KO).

Der Kirchenrat beurteilt als erste Instanz Einsprachen gegen Entscheide der Landeskirchlichen Dienste oder von einzelnen und mehreren Mitgliedern des Kirchenrats

(§ 143 KO), Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung und der Dekanatsleitung (§ 147 Abs. 1 KO) sowie Klagen (§ 150 KO).

Die höchste Rechtsinstanz innerhalb der Landeskirche ist das Rekursgericht. Gegen Beschlüsse und Entscheide des Kirchenrats oder der Synode kann eine Beschwerde oder eine Klage an das Rekursgericht gerichtet werden. Es entscheidet materiell (inhaltlich) abschliessend. Ein Weiterzug seiner Entscheide ist nur möglich, wenn es Vorschriften der Kantonsverfassung oder des Organisationsstatuts mit seinem Entscheid verletzt hat (§ 147 Abs. 3 KO).

Vor Einreichung einer Beschwerde oder Klage ist in allen Streitsachen die Schlichtungskommission anzurufen; davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Beschlüsse der Synode, der Kirchgemeindeversammlungen, des Kirchenrats oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten sowie Aufsichts- und Disziplinarverfahren (§ 140 KO).
